

## Jugendstrafrecht

---

Das Jugendstrafrecht ist grundsätzlich im Jugendstrafgesetz (JStG) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) geregelt. Das Jugendstrafrecht unterscheidet sich stark vom Erwachsenenstrafrecht, denn es ist täter- und nicht tatorientiert. Es geht vornehmlich um den Schutz und das «Nacherziehen» der Jugendlichen. Das Jugendstrafrecht soll weitere Straftaten verhindern.

Die sogenannten Schutzmassnahmen spielen eine grosse Rolle im Jugendstrafrecht (Art. 12 ff. JStG). Zu den Schutzmassnahmen gehören unter anderem die Aufsicht, die ambulante Behandlung oder die Unterbringung. Eine Schutzmassnahme kann angeordnet werden, auch wenn eine Tat nicht schuldhaft begangen wurde. Eine Tat schuldhaft begehen bedeutet, das Unrecht der Tat einsehen und nach dieser Einsicht handeln (Art. 11 Abs. 2 JStG).

Neben Schutzmassnahmen können im Jugendstrafrecht auch Strafen verhängt werden (Art. 21 ff. JStG). Darunter fallen unter anderem Persönliche Leistung, Busse oder Freiheitsentzug. Sofern sich eine Strafe negativ auf eine Schutzmassnahme auswirken würde, kann darauf verzichtet werden (Art. 21 JStG).

Das Jugendstrafrecht gilt für Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Wird eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen, so benachrichtigt die zuständige Behörde die gesetzlichen Vertreter des Kindes und falls nötig auch die KESB (Art. 4 JStG).

Die Jugendanwaltschaft des Kantons Baselland befindet sich in Liestal.

Im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt die InterAssist GmbH ihre jugendlichen Klienten im Verfahren vor der Jugendanwaltschaft.

**InterAssist GmbH, Isabelle Salathe, Juristin MLaw, 03.02.2023**